



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER  
 Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0  
 FAX +49 (0) 731. 974 50 -22  
 E-MAIL info@notare-weber-buehler.de  
 WEB www.notare-weber-buehler.de

**DATENBLATT ZUR VORBEREITUNG EINES KAUFVERTRAGES**

**Persönliche Daten**

	Verkäufer 1	Verkäufer 2
<b>Name</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Steuer-ID-Nr.</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>Familien-/Güterstand</b>	nicht verh.      verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh.      verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
<b>Weiteres Vermögen als das Verk. objekt?</b>	JA      NEIN	JA      NEIN
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
<b>Telefon-Nr. / Handy</b>		
<b>Fax-Nr.</b>		
<b>E-Mail</b>		



	Käufer 1	Käufer 2
<b>Name</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Steuer-ID-Nr.</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>Familien-/Güterstand</b>	nicht verh.      verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh.      verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
<b>Telefon-Nr. / Handy</b>		
<b>Fax-Nr.</b>		
<b>E-Mail</b>		
<b>Erwerbsanteil</b>		





Nachstehende Zeilen sind nur bei Wohnungs- oder Teileigentum auszufüllen:

	Eigentumswohnung (ETW) + Tiefgarage (TG)	
TG Nr.		
TG Blattstelle		
Verwalter		
Wohngeldhöhe monatlich		
Instandhaltungsrücklage anteilig auf Wohnung/TG <i>(aus letzter Abrechnung des Verwalters ersichtlich)</i>	Höhe Stand	
Teilungserklärung, Verwaltervertrag, Hausordnung, letzte zwei Protokolle über Eigentümerversammlungen	sind übergeben worden hingewiesen auf TE, wird vor KV übergeben Käufer hat bereits ETW in Wohnanlage  <b>Falls Ihnen die Teilungserklärung vorliegt, bitte diese an das Notariat übermitteln.</b>	
Gehört ein oberirdischer Pkw-Stellplatz zum Vertragsobjekt?	nein ja, mit folgender Stellplatznummer:  Falls Ihnen ein Lageplan des Stellplatzes vorliegt, bitte an das Notariat übermitteln.	

## Sonstiges

<b>Kaufpreis</b>	EUR
<b>Inventar / bewegliche Gegenstände, wie z.B. Einbauküche mit Elektrogroßgeräten</b>	nein ja, nämlich in Höhe von EUR (im Kaufpreis enthalten!)
<b>Übergang Nutzen, Lasten</b>	mit Kaufpreiszahlung
<b>Renovierung durch Verkäufer? Was?</b>	
<b>Bankverbindung Verkäufer</b>	Bank IBAN BIC
<b>Finanzierung des Kaufpreises durch den Käufer erforderlich?</b> <i>Wenn ja, sollten die Grundschuldunterlagen 1-2 Tage vor Beurkundungstermin dem Notariat vorliegen!</i>	nein ja, nämlich bei der in Höhe von
<b>Entwurf gewünscht?</b>	per unverschlüsselter E-Mail an: Post Fax an Nummer:
<b>bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Erwerber</b>	wann und wo geheiratet: Staatsangehörigkeit (STA) und Wohnort bei Heirat:  nunmehrige STA und Wohnort:
<b>Bestehen Wohngeldrückstände?</b> <i>(bei Wohnungs- oder Teileigentum)</i>	nein ja, i.H.v.
<b>Sind Sonderumlagen und/oder weitere besondere Beschlüsse gefasst worden?</b> <i>(bei Wohnungs- oder Teileigentum)</i>	nein ja, i.H.v. Grund:
<b>Stehen Renovierungen am Gemeinschaftseigentum an?</b> <i>(bei Wohnungs- oder Teileigentum)</i>	nein ja, i.H.v. Grund:

## Bei Erbbaurechten

<b>Grundstückseigentümer mit Anschrift</b>	
<b>Monatlicher Erbbauzins</b>	EUR Im Wohngeld enthalten?    nein    ja
<b>Erbbaurechtsvertrag samt evtl. Nachträgen dem Käufer ausgehändigt</b>	ist übergeben worden hingewiesen, wird vor KV übergeben Käufer hat bereits Eigentum in Wohnanlage
<b>Finanzierung</b> <i>Bei geplanter Finanzierung Prüfung durch Vertragsteile, ob im Erbbaurechtsvertrag Finanzierungsgrenzen (z.B. 70 % des Verkehrswertes) genannt sind, da sonst Verweigerung der Eigentümerzustimmung droht. Ggf. sich mit dem Grundstückseigentümer vor Beurkundung des Kaufvertrages in Verbindung setzen!</i>	nein    ja

Die Notare Weber & Bühler werden beauftragt und ermächtigt, alle zweckdienlichen Registerinsichten zu tätigen; dies betrifft neben dem Grundbuch auch das ZTR sowie Einsichten bei Registergerichten und auch das Recht, Abschriften zu verlangen.

<b>Vertragsentwurf gewünscht?</b>	per unverschlüsselter E-Mail an  Post Fax, Faxnummer:
-----------------------------------	---

Angemeldet am

durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

### **Mandanten-Datenschutz**

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter [www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz](http://www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz) oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

## Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).